

Informationen über die Unfallfürsorge

Dieses Informationsblatt berücksichtigt die Rechtslage zum 01. Januar 2014 und soll einen Überblick bieten. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können aus dem Informationsblatt nicht hergeleitet werden.

Allgemeines

Beamtinnen und Beamte, die durch einen Dienstunfall verletzt werden, erhalten Unfallfürsorgeleistungen.

Dieses Informationsblatt beinhaltet die wichtigsten und meist beanspruchten Unfallfürsorgeleistungen. Die Unfallfürsorgeleistungen sind somit nicht abschließend aufgeführt.

Die Gewährung der **im Folgenden bezeichneten Unfallfürsorgeleistungen** richtet sich nach dem am **01. Januar 2014 in Kraft getretenen Beamtenversorgungsgesetz für das Land Brandenburg** (BbgBeamtVG).

Das **BbgBeamtVG gilt für ab dem 02. Januar 2014** vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebenen.

Das **BbgBeamtVG gilt nicht für am 01. Januar 2014** vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebenen.

Die Rechtsverhältnisse der am 01. Januar 2014 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebenen regeln sich weiterhin (mit einigen Ausnahmen) nach dem am 31. Dezember 2013 geltenden Recht.

Die Entscheidung, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob Unfallfürsorge gewährt wird, trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Für Sachschäden, die bei einem Dienstunfall entstanden sind, kann Ersatz geleistet werden. Diesbezügliche Anträge sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.

Wird eine Beamtin/ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, besteht ein Anspruch auf Heilverfahren. Das Heilverfahren umfasst die Erstattung von notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die ärztlichen Behandlungen, Krankenhausbehandlungen und Heilkuren sowie für Arznei- und Hilfsmittel. Außerdem werden die Aufwendungen für die notwendige Pflege erstattet bzw. nach dem Beginn des Ruhestandes für die Dauer der Hilflosigkeit auf Antrag ein Hilflosigkeitszuschlag gewährt.

Unfallausgleich

Wird die Beamtin/der Beamte durch einen Dienstunfall so schwer verletzt, dass sie/er in ihrer/seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 25 Prozent beschränkt ist, so wird, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt ein Unfallausgleich gezahlt.

Der Unfallausgleich wird in Höhe der jeweiligen Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt und ist einkommensteuerfrei.

Unfallruhegehalt

Ist die Beamtin/der Beamte infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt worden, wird ein Unfallruhegehalt gewährt.

Der nach den allgemeinen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz wird um 20 Prozent erhöht. Das Unfallruhegehalt beträgt jedoch mindestens 63,78 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter 71,75 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben.

Für die Berechnung des Unfallruhegehalts einer/eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamtin/Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der allgemeinen Zurechnungszeit (zwei Drittel der Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres) hinzugerechnet.

Erhöhtes Unfallruhegehalt

Voraussetzung für die Gewährung des erhöhten Unfallruhegehalts ist zunächst, dass sich die Beamtin/der Beamte in Ausübung des Dienstes einer damit verbundenen Lebensgefahr aussetzt und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleidet (qualifizierter Dienstunfall).

Infolge dieses Dienstunfalles muss die Beamtin/der Beamte weiterhin dauernd dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten sein und zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen des Dienstunfalls in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent beschränkt sein.

Erleidet die Beamtin/der Beamte in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff einen Dienstunfall mit den vorgenannten Folgen, wird ebenfalls ein erhöhtes Unfallruhegehalt gewährt.

Bei der Bemessung des erhöhten Unfallruhegehalts werden 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde gelegt.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich mindestens wie folgt:

Laufbahngruppe des einfachen Dienstes:	Besoldungsgruppe A 6
Laufbahngruppe des mittleren Dienstes:	Besoldungsgruppe A 9
Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes:	Besoldungsgruppe A 12
Laufbahngruppe des höheren Dienstes:	Besoldungsgruppe A 16.

Die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamtinnen/Beamten des Vollzugsdienstes und die Beamtinnen/Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr entsprechend.

Einmalige Unfallentschädigung

Sind die Voraussetzungen für ein erhöhtes Unfallruhegehalt erfüllt und beträgt die dienstunfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses wenigstens 50 Prozent, wird neben der laufenden Versorgung eine einmalige Unfallentschädigung gezahlt.

Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung hängt vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab und beträgt bei einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

- 50 Prozent:	50.000 Euro	- 80 Prozent:	80.000 Euro
- 60 Prozent:	60.000 Euro	- 90 Prozent:	90.000 Euro
- 70 Prozent:	70.000 Euro	- 100 Prozent:	100.000 Euro .

Verstirbt die Beamtin/der Beamte wegen des Dienstunfalls, erhalten die Witwe/der Witwer/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner sowie die versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 60.000 Euro. Für nicht versorgungsberechtigte Kinder oder andere Angehörige gelten andere Beträge.

Die einmalige Unfallentschädigung ist einkommensteuerfrei.

Unfallsterbegeld

Stirbt die/der verletzte Beamtin/Beamte an den Folgen eines Dienstunfalls, wird ein Unfallsterbegeld gezahlt. Das Unfallsterbegeld beträgt das Dreifache der monatlichen Bezüge der/des Verstorbenen, mindestens aber 8.000 Euro.

Unfall-Hinterbliebenenversorgung

Ist eine Beamtin/ein Beamter oder eine Ruhestandsbeamtin/ein Ruhestandsbeamter an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben, erhalten die Hinterbliebenen Unfallversorgung.

Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 55 Prozent des Unfallruhegehalts, das die/der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie/er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Das Waisengeld beträgt für jede berechnete Waise 30 Prozent des Unfallruhegehalts bzw. fiktiven Unfallruhegehalts.

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen darf insgesamt das Unfallruhegehalt bzw. fiktive Unfallruhegehalt nicht übersteigen.